

Hausordnung und Mietbedingungen

Kurhaus

Hauptstraße 16,
86825 Bad Wörishofen



Das Kurhaus im Jahr 2014



Das Kurtheater im Jahr 2014

Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen

Eigenbetrieb der Stadt Bad Wörishofen

Einleitung

Für den Betrieb des Kurhauses mit Kursaal, Kurtheater und Nebenräumen als Veranstaltungszentrum ist der Kur- und Tourismusbetrieb der Stadt Bad Wörishofen unter der Leitung des Kurdirektors verantwortlich. Als ein Eigenbetrieb der Stadt Bad Wörishofen hat dieser Dienstleistungsbetrieb wichtige Managementfunktionen zu erfüllen. Dazu gehört auch das Management aller Gebäudekomplexe. Darunter fallen sowohl das Gebäude- als auch das Veranstaltungsmanagement.

Zum Bereich des Veranstaltungsmanagements gehören vor allem die Vermietung und Bespielung der Säle und sonstigen Räumlichkeiten der Veranstaltungsgebäude. Dazu werden auch langfristige Nutzungsstrategien entwickelt sowie Eigenveranstaltungen durchgeführt. Insbesondere die Akquisition und die technisch-organisatorische Betreuung von Fremdveranstaltungen sind wichtige Aufgaben. Natürlich werden dabei die Prioritätsrechte des Hauptnutzers, des Kur- und Tourismusbetriebes, bei der Terminplanung respektiert, um den Gästen, Bürgerinnen und Bürgern ein optimales Veranstaltungsprogramm zu präsentieren.

Das Kurhaus Bad Wörishofen

Vom „Museum artis“ zum heutigen Kurhaus

Das Kurtheater Bad Wörishofen entsteht:



Die erste Lesehalle war in einer Baracke untergebracht, die Ludwig Geromiller erworben hatte und hinter dem heutigen Kneippdenkmal aufstellen ließ. Die Baracke verpachtete er an die Kurkommission.

In der Zeit zwischen dem 18. Februar und dem 8. Juli 1898 erwarb die Kurkommission das „Museum artis“ von den Erben des am 30. Januar 1898 verstorbenen Kunstmalers Abraham Calissendorf.

Das „Museum artis“ war ein 40,5 m langes, 11,2 m breites und 5 m hohes West-Ost ausgerichtetes einstöckiges Gebäude mit einem repräsentativen Eingang zum Sebastianum hin. Es wurde am 29. Mai 1895 eröffnet. Dort gab es bereits einen Lesesaal, in welchem in- und ausländische Zeitungen auslagen und Konzerte für die „vornehme Gesellschaft“ abgehalten wurden.

In der Nacht vom 13. auf den 14. März 1904 brannte das „Museum artis“ auf bis heute ungeklärte Weise innerhalb einer Stunde nieder.

Am 15. November 1904 wurde bei einer Bürgerversammlung der Gemeinde der Beschluss gefasst, für eine Summe von 80.000 Mark ein neues Casino zu bauen. Das Casino wurde nach Plänen der Architekten Hessemer & Schmidt am damaligen Poetenweg vollendet, welches die Hs.Nr. 34 ½ (ab 1913 Kneippstraße 5) erhielt. Die Baukosten betragen am Ende 116.239 Mark. Die Einweihung erfolgte am 27. Mai 1906.

Die Gedanken und Beratungen zu einer Umgestaltung des Casinos begannen im Jahr 1953, nachdem die Beschwerden der Kurgäste über die mangelnde Bestuhlung, aber auch der auftretenden Künstler über die viel zu kleine Bühne, sich nachhaltig vermehrten. Im Oktober und November 1953 wurde in mehreren Sitzungen des Stadtrates darüber beraten, wie hier Abhilfe geschaffen werden könnte. Zunächst war nur an eine Saalverbesserung gedacht. Schließlich entschied sich der Stadtrat doch zu einer grundlegenden Umgestaltung. Die Durchführung wurde dem Bad Wörishofener Architekten Jakob Schneider übertragen.

Das Ergebnis: Der neue Saal erhielt eine bequeme Bestuhlung mit 657 Plätzen. Die Lese- und Aufenthaltsräume für Kurgäste wurden neu eingerichtet. Die Bühne wurde großzügig angebaut und mit Künstlerzimmern versehen. Der Kurverwaltung wurden „ausreichend“ helle und zweckmäßige Büros zur Verfügung gestellt. Nach nur sechsmonatiger Bauzeit erfolgte die feierliche Wiedereröffnung des „Kurtheaters“ am 19. Juni 1954.

Vom Kurtheater zum heutigen Veranstaltungszentrum „Kurhaus“:

Auch nach der Eröffnung des Kurtheaters gab es immer wieder Erweiterungspläne. Am 23. Februar 1976 beschloss der Stadtrat den neuen Bebauungsplan für das neue Kurzentrum und damit den Bau des Kurhauses am heutigen Standort.

Die Vorgaben für die anschließende Ausschreibung des Architektenwettbewerbes waren:

- Platzierung des Neubaus im Zentrum in Verbindung mit dem zu erhaltenden Kurtheater
- Integration einer ausreichend großen Tiefgarage
- Mehrfunktionaler Saal ohne feste Bestuhlung mit möglichst großzügiger Lichtdurchflutung
- Attraktiver und großzügiger Wandelbereich als Verbindung zwischen altem Kurtheater und neuem Kurhaus zur Bereicherung des Schleichwetterangebotes

Der Spatenstich zum Kurhaus-Bau erfolgte am 15. Oktober 1980, die Einweihung fand drei Jahre später, am 14. und 15. Oktober 1983 statt.

Generalsanierung des Kurtheaters und Wiedereröffnung am 25. Februar 2012:

Die ersten Pläne zu einer erneuten Generalsanierung des Kurtheaters stammen aus dem Jahr 2000 und wurden über den damaligen Stadtbaumeister in die Diskussion im Stadtrat eingebracht. Die aufgrund dieser Pläne erfolgte Kostenermittlung im Jahr 2006 belief sich auf eine Bausumme in Höhe von ca. 5,15 Mio. Euro.

Damit begann auch die offizielle Diskussion in den Entscheidungsgremien der Stadt zur Umgestaltung des Kurtheaters. Nach Ausschau von verschiedensten Möglichkeiten für die Finanzierung dieses Vorhabens wurde ein Architekt mit der Vorplanung beauftragt.

Diesen Auftrag zur Vorplanung der Sanierung und schließlich auch den endgültigen Auftrag zur Durchführung, erhielt das hiesige Architekturbüro Schneider & Cie (nicht verwandt mit dem 1953 beauftragten Architekten Jakob Schneider).

Die erste Vorstellung eines Vorentwurfes erfolgte im Stadtrat am 7. April 2008. Die Kostenschätzung betrug hiernach 3,83 Mio. Euro.

Nach einem Stadtratsbeschluss vom 23. April 2008 wurde die Sanierung durch das Stadtbauamt zusammen mit dem Architekturbüro weiter entwickelt und die Anträge zur Bezuschussung über die Kämmerei bei der Regierung eingereicht.

Nach dem Vorliegen der Detailpläne und der Zusage der Bezuschussung durch die Regierung von Schwaben erfolgte der Auftrag zur Durchführung der Sanierung durch den Stadtrat am 18. Mai 2009. Gleichzeitig wurde ein „Kleiner Bauausschusses“ als Gremium zur Begleitung der Sanierung des Kurtheaters installiert.

Start der Sanierung war am 2. November 2009. Das 1906 eröffnete Kurtheater wurde nach der in drei Bauabschnitten durchgeführten Generalsanierung am 25. Februar 2012 wieder eröffnet. 2,1 Millionen Euro wurden in diese Sanierungsmaßnahme investiert, um den Gästen und Bürgern das historische Ambiente des einstigen Casinos mit modernster Technik zurückzugeben.

Das Kurhaus heute

Das Kurhaus im Herzen von Bad Wörishofen ist „Haus des Gastes“ und modernes Veranstaltungszentrum zugleich.

Als wichtige Schnittstelle und Anlaufpunkt für die Gäste und Besucher Bad Wörishofens beherbergt das Kurhaus die Gäste-Information, eine Kartenvorverkaufsstelle und die Gesundheitsbildung. Außerdem einen Videoraum mit täglich wechselnden Filmvorführungen und einen ruhigen Lesesaal, in dem Gäste mit gültiger Kurkarte täglich eine große Auswahl verschiedenster Zeitungen zur Verfügung steht.



Der größte Teil des Kurhauses jedoch gehört den beiden Veranstaltungssälen „Kursaal“ (903 Plätze) und „Kurtheater“ (470 Plätze) mit den zugehörigen Foyers.

Weit über 100 kulturelle Abendveranstaltungen können Interessierte im Kurhaus Bad Wörishofen jedes Jahr erleben, ob Opern- oder Operettenabend, Musicalgala, klassisches Konzert, Theatervorführung, Heimatabend, Tanzveranstaltung, Kabarett und Comedy oder einen informativen Vortrag.

Darüber hinaus eignet sich der Kursaal mit seiner technischen Ausstattung und der variablen Bestuhlung für Tagungen und Kongresse. Das angrenzende Foyer kann entweder als Saalvergrößerung genutzt werden oder als Fläche für interessante Messen, Ausstellungen und Märkte.

Die Kurhaus-Galerie bietet Künstlern eine zentrale Ausstellungsmöglichkeit, im grünen Wintergarten mit Kneippbecken kann man sich gut vom hektischen Alltag erholen.



Im Außenbereich des Kurhauses befindet sich der Musikpavillon, in dem in den warmen Frühlings- und Sommermonaten das Kurorchester „Musica Hungarica“ oder eine der zahlreichen heimischen und regionalen Blaskapellen zum Kurkonzert aufspielt.

Übersicht

Das Kurhaus als Veranstaltungszentrum besteht aus mehreren Komplexen:

- Gäste-Information mit Kartenvorverkauf
- Cafeteria
- Kursaal mit Foyer
- Kurtheater mit Foyer
- Galerie
- Seminarraum UG
- Leseraum
- Wintergarten
- Außenbereich mit Musikpavillon
- Tiefgarage und Parkplätze

KONTAKT

Für Buchungsanfragen:

Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen
Veranstaltungsbüro
Luitpold-Leusser-Platz 2
86825 Bad Wörishofen

Tel. 08247 9933-22

Fax 08247 9933-25

E-Mail: veranstaltung@bad-woerishofen.de

www.bad-woerishofen.de

Für technische Fragen:

Kurhaus
Hauptstraße 16
86825 Bad Wörishofen

Für Harmonie sind nicht nur die Musiker da:

Spielregeln für ein freundliches Miteinander im Kurhaus.

Welche Spielregeln hier gelten, ist in der nachfolgenden Hausordnung festgelegt.



Das Kurorchester „Musica Hungarica“ im Jahr 2014

Auf den folgenden Seiten finden Sie:

Hausordnung	Seite 7 – 8
Allgemeine Mietbedingungen	Seite 8 – 12
Preisliste	Seite 13 – 15
Bühnenbeschreibung Kursaal	Seite 16 – 18
Saalplan Kursaal	Seite 19
Bühnenbeschreibung Kurtheater	Seite 20 – 21
Saalplan Kurtheater	Seite 22
Raumübersicht	Seite 23 – 25
Kontaktadresse	Seite 25

Hausordnung für das Kurhaus

I. Allgemeines

Das Gebäude des Kurhauses und das umgebende Gelände sind Privatgrund. Die Hausordnung gilt in allen Räumen und auf dem Gelände, soweit das Hausrecht nicht kraft Gesetzes den im Hause ansässigen Mietern zusteht. Das Hausrecht gegenüber Dritten mit Ausnahme der Mieter kann auch durch das vom Kur- und Tourismusbetrieb beauftragte Personal ausgeübt werden, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

II. Öffnungszeiten

Das Kurhaus ist wie folgt geöffnet

1. Informations-Pavillon
15. März – 31. Oktober
9.30 – 19.00 Uhr

1. November – 14. März
10.00 – 19.00 Uhr
2. Gäste-Information

15. März – 31. Oktober
Montag - Freitag 9.30 – 18.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage
9.30 – 16.00 Uhr

1. November – 14. März
Montag - Freitag 10.00 - 17.00 Uhr
Samstag 10.00 – 12.30 Uhr

21. Dezember – 5. Januar
Montag - Freitag 10.00 – 17.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage
10.00 - 16.00 Uhr
Hl. Abend, Silvester, Neujahr, Hl. Drei Könige 10.00 – 12.30 Uhr
3. Kartenvorverkauf

15. März – 31. Oktober
Montag - Freitag 9.30 – 17.30 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage
9.30 – 15.30 Uhr

1. November – 14. März
Montag – Freitag 10.00 – 16.30 Uhr
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr

21. Dezember – 5. Januar
Montag bis Freitag 10.00 – 16.30 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage
10.00 – 15.30 Uhr
Hl. Abend, Silvester, Neujahr, Hl. Drei Könige 10.00 – 12.00 Uhr

Abendkasse
75 Minuten vor Veranstaltungsbeginn

4. Cafeteria

täglich von 10:00 - 18:00 Uhr
außer Freitag

Bei Verkaufsveranstaltungen in den Sälen besteht die Möglichkeit einer Getränkeverköstigung während der Pausen.

5. Das Gebäude mit Foyers, Sälen, Galerie, Wintergarten und Toiletten:

15. März – 31. Oktober
täglich 9.30 – 20.00 Uhr

1. November – 14. März
täglich 10.00 – 19.00 Uhr

Bei Veranstaltungen in einem der beiden Säle werden diese 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn geöffnet und das Haus 30 Minuten nach Veranstaltungsende geschlossen.

6. Lesesaal

15. März - 31. Oktober
täglich 10:00 - 20:00 Uhr

1. November – 14. März
täglich 10:00 - 19:00 Uhr

7. Tiefgarage

16. April – 14. Oktober
7:00 – 24:00 Uhr

15. Oktober – 15. April
durchgehend

III. Regelungen für den Aufenthalt im Haus und auf dem Gelände

1. In den Sälen, Fluren und den Foyers sowie auf dem frei zugänglichen Gelände hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
2. In den Bereichen innerhalb des Gebäudes, die speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kur- und Tourismusbetriebes sowie der im Haus beschäftigten Personen bzw. Veranstaltern und Mietern und deren Besucherinnen/Besucher vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
3. Rettungswege sind frei zu halten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
4. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Kur- und Tourismusbetriebes im Haus und auf dem Gelände Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu

verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.

5. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
6. Sämtliche Flächen und Räume des Kurhauses sind sauber zu halten. Die Sanitärebereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
7. In den Veranstaltungsräumen sowie in den Fluren und im Foyer ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt.
8. Das Rauchen ist im gesamten Haus nicht gestattet.
9. Die im Haus bereit gestellten Sitzgelegenheiten dienen dem vorübergehenden Aufenthalt der Besucherinnen und Besucher.
10. Rollschuhfahren, Inline-Skaten und Ähnliches sind im Haus und auf dem Gelände nicht gestattet. Auf dem Gelände sind Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Einsatzfahrzeuge) und Fahrradfahren nicht erlaubt. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen.
11. Mit Ausnahme von Assistenz- und Rehabilitationstieren dürfen Tiere nicht in Gebäude mitgenommen werden. Auf dem Gelände sind Hunde an der kurzen Leine zu halten.

IV. Störungen des Hausfriedens

Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in

schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Hierzu zählen:

- das Mitbringen und der Genuss von Drogen
- das Mitbringen und der Genuss von Alkohol außerhalb der definierten Bereiche
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
- mutwillige Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Randalieren
- Beschimpfen oder Beleidigen von Personal des Kur- und Tourismusbetriebes, von Personal anderer im Hause anwesender Veranstalter oder von Besucherinnen und Besuchern
- Verunreinigungen des Hauses und der Außenanlagen
- Betteln und Sammeln von Spenden.

Den Anordnungen des Personals des Kur- und Tourismusbetriebes ist Folge zu leisten. Im Fall von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Kur- und Tourismusbetriebes das Haus und das Gelände nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

Allgemeine Mietbedingungen des Kur- und Tourismusbetriebes für das Kurhaus

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter und dem Kur- und Tourismusbetrieb gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Mieter und dem Vermieter, ohne dass es dafür eines Hinweises bedarf.

§ 2

Gegenstand des Mietvertrages

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume, Flächen und technischen Einrichtungen zu dem beschriebenen Zweck.
2. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande.

§ 3

Übergabe und Nutzung des Mietobjektes

1. Das im Mietvertrag genannte Mietobjekt einschließlich aller vereinbarten technischen und sonstigen Anlagen wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter hat offensichtliche und erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich geltend zu machen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Anzahl der nutzbaren/verkäuflichen Besucherplätze ergibt sich aus der jeweiligen Saalbeschreibung nach Abzug der Dienstplätze des Vermieters und der notwendigen Techniksperrungen.
3. Die Einrichtungen im Mietobjekt, die nicht die Veranstaltung des Mieters betreffen, hat dieser zu dulden, sofern von ihnen keine technische Beeinträchtigung seiner Veranstaltung und keine Sichtbehinderung für das Publikum ausgehen.
4. Der Zugang zum Mietobjekt (z.B. Flure, Foyer) durch den Mieter und dessen Besucher wird vom Vermieter sichergestellt. Die Mitbenutzung durch andere

- (Mieter, Besucher etc.) hat der Mieter zu dulden. Eine weitergehende Nutzung des Foyers bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.
5. Die Nutzung von Künstlergarderoben wird je nach Veranstaltungszweck und Verfügbarkeit gesondert vereinbart.
 6. Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung oder im Programm müssen dem Vermieter rechtzeitig mitgeteilt werden.
 7. Außer bei öffentlichen Vorstellungen ist der Saalzutritt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt nicht für die unmittelbar mit der Veranstaltung betrauten Mitarbeiter des Mieters.
 8. Verkäufe und sonstige gewerbliche Tätigkeiten jeder Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gegen eine entsprechende Vergütung (siehe Preisliste) zulässig.
 9. Eine Untervermietung oder Weitervermietung durch den Mieter ist nicht gestattet.
 10. Der Mieter hat dem Vermieter für die Abwicklung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen, der von Aufbaubeginn bis Abbauende und während der Anlieferung oder Abholung von Material des Mieters anwesend sein muss.

§ 4

Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit für andere Zwecke benötigt wird. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters und werden gemäß Preiskatalog mit einem zusätzlichen Tag zzgl. Personalkosten berechnet.
2. Proben-, Auf- und Abbaetermine werden im Rahmen des Mietvertrages nach terminlicher Verfügbarkeit gesondert vereinbart. Sollte nichts anderes vereinbart sein gilt: Ist der Abbau nicht bis nach 2 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgt wird ein zusätzlicher Tag zzgl. Personalkosten gemäß Preiskatalog berechnet.
3. Eingebachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie vom Vermieter kostenpflichtig entfernt und auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden, sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Entfernung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§ 5

Dienstleistungen des Vermieters / technische Einrichtungen

1. Der Vermieter hält in großem Umfang technische Veranstaltungsgeräte und Einrichtungen vor und

erbringt Dienstleistungen durch qualifiziertes Personal für die Veranstaltung des Mieters (siehe Preisliste). Der Vermieter ist berechtigt, sich dabei auch der Leistungen Dritter zu bedienen.

Der Mieter verpflichtet sich mit der Einschränkung der Ziffer 4., von ihm benötigte Ausstattungsteile, Geräte o.ä. als Leistung des Vermieters in Anspruch zu nehmen.

2. Die vollständigen technischen Anforderungen sollen sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter vorliegen. Bei späterem Eintreffen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet.
3. Technische Einrichtungen des Vermieters dürfen nur von dessen Personal bedient werden, dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.
4. Der Vermieter kann insbesondere bei Tourneeausrüstungen von der Verpflichtung des Mieters nach § 5.1 absehen und dem Mieter das Einbringen von eigenem technischem Equipment gestatten. Voraussetzung ist, dass die einzubringende Technik sowie das betreibende Personal und dessen Ausrüstung allen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (u.a. die Versammlungsstättenverordnung VStättV, UVV etc.) sowie den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Saales genügen. Bei allen technischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Flächen und Aufbauten müssen die gesetzlichen Bestimmungen für die Veranstaltungstechnik erfüllt sein (z.B. VStättV, DGUV Vorschrift 17 und 3, DIN/VDE etc.)
 - 4.1. In diesem Fall kann der Vermieter eine detaillierte Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen oder sonstigen Materialien, die der Mieter einbringen möchte sowie einen Nachweis über die Qualifikationen des Personals verlangen.
 - 4.2. Sollten nach Aufforderung diese Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, so gilt Ziffer 1.
 - 4.3. Der Vermieter ist auch berechtigt, den Einsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Mieters abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z.B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch etwa entstehende Verzögerungen trägt der Mieter.
 - 4.4. Bei Auf- und Abbau und der Durchführung der Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit mindestens eines Sachkundigen des Vermieters erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Mieter entsprechend dem Preiskatalog.
 - 4.5. Energiekosten bei Nutzung vom Mieter eingebachter Geräte oder Anlagen gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt, diese mittels der Energiekosten-pauschale gemäß dem Preiskatalog abzurechnen.
5. Sofern vom Mieter eingebachte Geräte oder Anlagen zu Störungen anderer Veranstaltungen oder technischer Anlagen des Vermieters oder Dritter führen, haftet der Mieter für daraus resultierende Schäden. Sollte eine solche Störung eintreten, ist der Vermieter berechtigt, das sofortige Abschalten der Anlage zu verlangen.
6. Wird dies vom Mieter verweigert, ist der Vermieter berechtigt, die Anlage in Selbsthilfe sofort abzuschalten. Ersatzansprüche wegen eines daraus

für den Mieter entstehenden Schadens sind ausgeschlossen.

§ 6

Bezeichnung der Säle

In allen Veröffentlichungen (z.B. Plakaten, Anzeigen, etc.) des Mieters sind die Räume als

- Kursaal
- Kurtheater
- Seminarraum (UG)
- Leseraum
- Wintergarten
- Galerie
- Musikpavillon (Außenbereich)

und das Haus als „Kurhaus“ zu bezeichnen.

§ 7

Kartenverkauf, Werbung

1. Der Mieter ist verantwortlicher Veranstalter und als solcher auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten anzugeben (siehe auch § 20.2).
2. Der Vermieter ist allein zuständig für den Kartenverkauf, den er kostenpflichtig für den Mieter entweder selbst durchführt oder über ein beauftragtes Unternehmen, derzeit München Ticket, durchführen lässt.
Folgende Dienstleistungen werden dabei vom Vermieter übernommen: die Gestaltung, der Druck und der Verkauf der Eintrittskarten, die Belieferung der Vorverkaufsstellen, die Abrechnung mit diesen und die Disposition des Personals für den Vorverkauf und die Abendkasse.
3. Der Mieter hat dem Vermieter das vollständig ausgefüllte Kartenbestellformular acht Wochen vor der Veranstaltung zu übergeben.
Zahlungen aus den Einnahmen des Vorverkaufs werden grundsätzlich nur auf dem Bankweg und nicht vor Ablauf der Veranstaltung geleistet.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die Rückseite (München Ticket) der Karten zu eigenen und fremden Werbezwecken zu nutzen, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
5. Werbung des Mieters im Mietobjekt sowie im übrigen Kurhaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Plakatierungen erfolgen ausschließlich durch das Personal des Vermieters und ohne Platzierungsgarantie. Wünsche des Mieters hierzu werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies sollte nach Möglichkeit im Voraus besprochen werden.
6. Dem Mieter ist bekannt, dass im Kurhaus möglicherweise gleichzeitig oder zeitnah zu seiner Veranstaltung auch gleichartige Veranstaltungen stattfinden können, die auch im Kurhaus beworben werden.
7. Plakatierungen außerhalb des Kurhauses können vom Vermieter vermittelt werden. Die Genehmigung des Städt. Ordnungsamtes ist hierzu vom Veranstalter vorzulegen.

§ 8

Einlass- und Ordnungsdienst / Garderobe

1. Für alle Veranstaltungen im Kurhaus ist ein Einlass- und Ordnungsdienst erforderlich. Das erforderliche Personal wird vom Vermieter organisiert, die Kosten hierfür trägt der Mieter.
2. Die Garderobe wird vom Vermieter oder einem von ihm beauftragten Unternehmen betrieben.

§ 9

Gastronomie

Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände und in den Räumen des Kurhauses ist ausschließliche Angelegenheit des Pächters der Kurhaus-Cafeteria.

§ 10

Miet- und Zahlungsmodalitäten

1. Der vereinbarte Mietzins ist im Mietvertrag festgelegt und umfasst nur die dort ausdrücklich als beinhaltet genannten Nebenleistungen. Werden auf Anforderungen des Mieters weitere Leistungen erbracht, so sind diese entsprechend dem Preiskatalog des Vermieters zu vergüten. Vom Mieter gewünschte Zusatzleistungen außerhalb des Leistungsspektrums des Vermieters, der diese von Dritten bezieht, werden mit einem Organisationsaufschlag in Höhe von 10 % berechnet.
2. Der Vermieter ist berechtigt, die für die Veranstaltung des Mieters erzielten Karteneinnahmen mit der Forderung aus der Rechnung zu verrechnen.
3. Die Gesamtabrechnung beinhaltet die vereinbarte Miete sowie die Kosten für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen, die spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen sind.
4. Der Mieter tritt die für seine Veranstaltung vereinnahmten Einnahmen aus Kartenverkauf bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters, und soweit sie nicht durch die Vorauszahlung gedeckt sind, im Voraus an den Vermieter ab.
5. Die vertraglich vereinbarte Vorauszahlung muss spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei dem Vermieter eingegangen sein (siehe auch § 19, 1.4).
6. Der Mieter kann die Forderungen des Vermieters nur mit seinen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Alle Lieferungen und Leistungen des Vermieters verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 11

Umgang mit dem Mietobjekt

1. Der Mieter verpflichtet sich zu schonender Behandlung der Räume, des Inventars und aller technischen Einrichtungen.
2. Den Anordnungen des Personals des Vermieters oder der von ihm Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Jegliches Anbringen von Material oder Gegenständen, zu welchem Zweck auch immer, durch nageln, dübeln, kleben o.ä. erfolgt ausschließlich durch Personal des Vermieters. Kosten, die durch die vom Mieter gewünschten Veränderungen sowie die Wiederherstellung des Ausgangszustandes entstehen, trägt der Mieter.
4. Sonderreinigung: Sollten Räume oder Anlagen des Vermieters im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermäßig verschmutzt werden, werden die für die Sonderreinigung anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Für „wildes“ Plakatieren auf dem Gelände des Kurhauses wird dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- Euro je Plakat in Rechnung gestellt.
5. Leihmaterial des Vermieters muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
6. Vom Mieter verursachte Verluste und Beschädigungen werden auf dessen Kosten ersetzt bzw. instand gesetzt.
7. Alle Auf- und Entladearbeiten des Mieters erfolgen über die Bühnenzufahrt, Einfahrt Hauptstraße. Sie bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vermieter. Auf- und Entladearbeiten sind in der Zeit zwischen 22:00 und 7:00 Uhr untersagt, da es sich um ein Kur- und Wohngebiet handelt. Ausnahmen bestehen, wenn die Veranstaltung erst nach 22:00 Uhr endet.

§ 12

Hausrecht

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes beim Mieter liegt. Bei der Ausübung des Hausrechtes werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt.
2. Das Personal des Vermieters und die von ihm Beauftragten haben jederzeit Zugang zu den genutzten Räumen.

§ 13

Einhaltung von Vorschriften

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung sowie das Einbringen von Material (z.B. Requisiten) haben im Einvernehmen mit dem Personal des Vermieters sowie unter Beachtung der für das Kurhaus geltenden Bestimmungen und Auflagen zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Versammlungsstättenverordnung (VStättV), die Brandschutzrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIMSchG) in den zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils geltenden Fassungen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls bei der GEMA, der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), der Künstlersozialkasse sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die eventuell anfallenden Gebühren zu bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
3. Die Anzahl der im Mietobjekt maximal zugelassenen Besucher darf nicht überschritten werden.

4. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet. Rauchverbote sind zu beachten.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz-, Lüftungs- oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
6. Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit unverstellt und frei zugänglich sein.
7. Sofern Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen und Auflagen zur Verhängung von Bußgeldern oder sonstigen Ordnungsgeldern führen, so trägt diese der Mieter.
8. Die Verlegung von Tonkabeln durch den Saal (Besucherraum) ist nicht gestattet.

§ 14

Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig.

§ 15

Publikationen

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen kann eine Ankündigung in den elektronischen oder sonstigen Publikationen des Kurhauses erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Vermieter benötigt für die Publikation spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung geeignete Unterlagen vom Mieter. Soweit bei Eingang nach diesem Termin ein Eintrag/eine Änderung noch möglich ist, trägt der Mieter den gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand.
2. Gehen keine Angaben des Mieters ein, kann der Eintrag vom Vermieter allein erstellt werden. Art und Umfang des endgültigen Eintrags werden durch den Vermieter festgelegt.

§ 16

Haftung des Mieters / Versicherung

1. Der Mieter ist Veranstalter und allein verantwortlich für das von ihm gezeigte Programm. Er ist insbesondere verantwortlich für den reibungslosen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet für seine eingebrachten Gegenstände sowie für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch solche Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Die weitere Haftung des Mieters aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden, frei.

4. Um Risiken im Zusammenhang mit der Veranstaltung teilweise abzudecken, schließt der Vermieter für den Mieter zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung ab, sofern nicht der Mieter bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den Nachweis einer entsprechenden eigenen Versicherung vorlegt.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitwirkenden, Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, diese Gegenstände nur in den ihm zugewiesenen Räumen zu lagern, sie bei Ablauf der Mietzeit zu entfernen und alle Lagerräume in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 17

Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für alle unmittelbaren Schäden, die auf eine schuldhaft mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Bereiche oder auf eine sonstige schuldhaft Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nach folgender Maßgabe:
 - 1.1. Die Haftung ist beschränkt auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.
 - 1.2. Die Haftung für Transport oder Aufbauschäden ist ausgeschlossen.
 - 1.3. Die Haftung des Vermieters für Vermögensgegenstände ist auf den 3-fachen Mietsatz je Schadensfall beschränkt.
 - 1.4. Die Haftungsbeschränkungen erstrecken sich nicht auf Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Im Fall groben Verschuldens ist die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

§ 18

Ausfall der Vermietung

1. Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.
2. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und lehnt die Vertragsdurchführung aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grunde ab, so bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete wie folgt verpflichtet:

Bei einer Absage:

- bis zu zwei Monaten vor Mietbeginn 50 %
 - danach 75 %
3. Sind dem Vermieter höhere Kosten entstanden oder ist er im Auftrag des Mieters in Vorbereitung der Veranstaltung für diesen bereits Verpflichtungen eingegangen, ist er berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Zur Zahlung der Nebenkosten laut Vertrag und Preiskatalog bleibt der Mieter in vollem Umfang verpflichtet, sofern diese bereits angefallen sind oder aus der Absage resultieren (z.B. Rücküberweisungen).
 4. Vermietet der Vermieter das Mietobjekt anderweitig, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Mieters bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden

Differenzbetrag. Zusätzlich fällt in diesem Fall eine Aufwandspauschale in Höhe von 150,- Euro für den durch die Neuvermietung entstandenen Mehraufwand an.

5. Kann eine vertraglich vereinbarte Vermietung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist der Vermieter in Vorbereitung der Veranstaltung im Auftrag des Mieters bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder hat Ausgaben für den Mieter getätigt, ist der Mieter zum Ersatz verpflichtet.

§ 19

Außerordentliche Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn

- 1.1. die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt.
- 1.2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht erteilt werden.
- 1.3. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung das Ansehen des Vermieters erheblich beeinträchtigen könnte.
- 1.4. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist nicht entrichtet worden sind.
2. Der Vermieter wird den Mieter vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abmahnen und ihm eine zur Beseitigung des Vertragsverstoßes angemessene Frist setzen. Der Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abhilfe ausdrücklich verweigert oder dies nach der Art des Verstoßes, sei es terminlich oder aus anderen Gründen, zwecklos ist.
3. Macht der Vermieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, gilt § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 20

Allgemeines

1. Jegliche Änderung und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der Mieter stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu. Für den Fall von Anfragen Dritter stimmt der Mieter der Weitergabe seiner Kontaktdaten (Name und Anschrift) zu.
3. Memmingen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Diese Bedingungen inklusive der Preislisten sind ab 01.01.2015 gültig.

Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen
Veranstaltungsbüro
Luitpold-Leusser-Platz 2
86825 Bad Wörishofen
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 (0)8247 9933-22
Fax: +49 (0)8247 9933-25
E-Mail: veranstaltung@bad-woerishofen.de
www.bad-woerishofen.de

Preisliste für das Kurhaus

1. Bei der nachfolgenden Preisliste handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die jeweilige Raummiete beinhaltet die Grundmiete für eine zusammenhängende Veranstaltung, ohne zwischenzeitliche Umstuhlung und Reinigungsarbeiten von bis zu 6 Stunden Dauer je Veranstaltungstag ab Besuchereinlass bis zur Schließung der angemieteten Räume. Als Veranstaltungstag wird der Tag gerechnet, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.

Die Aufbau- und Probenzeiten am Veranstaltungstag bleiben für einen Zeitraum von zwei Stunden ohne Berechnung. Für Aufbauarbeiten oder Proben am Vortag sowie für Aufräumarbeiten an einem oder weiteren auf den Veranstaltungstag folgenden Tag/en werden für jede angefangene Stunde (mindestens 15 Minuten) 10 % der Grundmiete berechnet.

Die Grundmiete für gewerbliche Ausstellungen (siehe 4.2.3.) wie Messen und dergleichen, mit Standvermietung wird nach der Größe der belegten Fläche abgerechnet, für Gemäldeausstellungen (siehe 4.1.5.) nach der Fläche der belegten Wand- und Stellflächen.

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

In der Miete enthalten sind auch die Kosten für Bestuhlung, Saallicht, Heizung/Lüftung, übliche Reinigung sowie die Kosten für einen diensthabenden Haustechniker für die Mietdauer.

Sollte das Saallicht während der Veranstaltung abgedunkelt oder darüber hinaus Teile der Lichttechnik Bühne angemietet werden, ist der Einsatz einer mit der Lichttechnik des Hauses vertrauten Person verpflichtend. Die Kosten (pro angefangene Stunde werktags 21,- €, sonn- und feiertags 25,- €) sind vom Veranstalter zu tragen. Hinweis: Diese Person ersetzt nicht Ihren professionellen Lichttechniker, der die Veranstaltung betreut.

2. Ausstellungen

Kunstaussstellungen sind grundsätzlich möglich und erwünscht. Ein Verkauf der ausgestellten Werke kann vom Vermieter genehmigt werden (siehe Preisliste Ziffer 6).

3. Fälligkeit

Für die zu zahlenden Entgelte kann eine Vorausleistung in Höhe der im Vertrag genannten Miete in Rechnung gestellt werden, die spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Kur-

und Tourismusbetrieb (Vermieter) eingegangen sein muss. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung.

4.1	1. Kursaal	Euro
	Veranstaltungen ohne Eintritt	720,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (bis einschl. 10,00 € Eintrittspreis)	780,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (ab 11,00 € Eintrittspreis)	840,-
	2. Kursaal mit Foyer	
	Veranstaltungen ohne Eintritt	780,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (bis einschl. 10,00 € Eintrittspreis)	900,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (ab 11,00 € Eintrittspreis)	1.140,-
	3. Gewerbliche Ausstellungen im Foyer Kursaal (je m ² incl. 220 Voltanschluss und Stromverbrauch)	
	100 m ² Ausstellungsfläche:	pro m ² /Tag 20,-
	4. Wintergarten	130,-
	5. Galerie (Ausstellung/Tag) zzgl. Strom/Beleuchtung	12,-
	6. Seminarraum UG	130,-
4.2	1. Kurtheater	Euro
	Veranstaltungen ohne Eintritt	240,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (bis einschl. 10,00 € Eintrittspreis)	300,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (ab 11,00 € Eintrittspreis)	420,-
	2. Kurtheater mit Foyer	
	Veranstaltungen ohne Eintritt	300,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (bis einschl. 10,00 € Eintrittspreis)	380,-
	Veranstaltungen mit Eintritt (ab 11,00 € Eintrittspreis)	530,-

3. Gewerbliche Ausstellungen im Foyer Kurtheater (je m ² € incl. 220 Voltanschluss und Stromverbrauch) 25 - 78 m ² Ausstellungsfläche: pro m ² / Tag	20,-
4. Seminarraum OG	130,-
5. Foyer extra	130,-
4.3 Musikpavillon vor dem Kurtheater	150,-
4.4 Stellplatz Tiefgarage Kurhaus je PKW/ Tag	5,-
5. Sachleistungen	
1. Umstuhlen des Saales während der Veranstaltung	200,-
2. Flügelvermietung (Yamaha) ohne Stimmen	100,-
3. Flügelvermietung (Steinway D) ohne Stimmen	270,-
4. Stimmen des Flügels (die Kosten der beauftragten Firma werden weiterberechnet) z.Zt. ca. 95,-	
5. Flipchart incl. Papier und Stifte	10,-
6. Leinwand (Kursaal: B 8 m x H 4 m, Kurtheater: B 3,70 m x H 4 m) mit Beamer	80,-
7. Technikpaket Seminarraum UG/OG (Leinwand, Beamer, Tonanlage UG) Auch einzeln buchbar, Einzelpreis je	50,- 30,-
8. Tageslichtprojektor	20,-
9. Laptop	45,-
10. Freies W-LAN möglich	0,-
11. CD-/DVD-/BD-Player	15,-
12. Tonanlage Saal	100,- *
13. Externes Mischpult analog	50,- *
14. Stagebox (Multicore) 16 Kanal	20,-
15. Stagebox (Multicore) 32 Kanal	30,-
16. Monitorbox / Stück	20,-
17. Mikrofon (kabelgebunden) / Stück	10,-
18. Mikrofonkabel XLR / Stück	2,-
19. DI-Box	5,-
20. Presenter	5,-
21. Mikrofonstativ	3,-
22. Funk-Mikrofon / Stück inkl. Batterien	20,-
23. Headset Sennheiser / Stück	30,-

24. Stromkabel, Mehrfachsteckdosen, Stromwandler / Stück	1,-
25. Rednerpult (wahlweise mit Mikrofon)	40,-
26. Tisch / Stück (Maß: 1,40 x 0,80 m)	10,-
27. Stühle / Stück	3,-
28. Notenständer / Stück	10,-
29. Podeste zum Selbstaufbau inkl. Abnahme durch Haustechnik	je 10,-
30. Podest- / Bühnenbau durch hauseigenes Personal (zzgl. Personalkosten Haustechniker: pro angefangene Std.: werktags 40,-/ sonn- und feiertags 44,-)	je 10,-
31. Dirigentenpodest	40,-

*** Bedienung nur durch Haustechnik oder angemietetes Fachpersonal.**

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6. Verkauf und Gewerbe

Wird ein Verkauf oder sonstige gewerbliche Tätigkeit vom Vermieter genehmigt (siehe § 3 Ziffer 8 der Allgemeinen Mietbedingungen), so wird ein Zuschlag von 20 % auf die Raummiete fällig.

7. Personalkostensätze

	Euro
a) Jeder zusätzliche Haustechniker pro angefangene Stunde	
werktags	40,-
sonn- und feiertags	44,-
b) Bühnenarbeiter / Bühnenhelfer pro angefangene Stunde	
werktags	21,-
sonn- und feiertags	25,-
c) Feuerwehr und Rotes Kreuz pro Person bei Veranstaltungen	
bis zu 2 Stunden	28,-
bis zu 4 Stunden	48,-
jede weitere angefangene Stunde	10,-

Anmerkung zu Punkt c):

Der Betrag setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung sowie einer Verpflegungspauschale (Grundlage der Kosten sind die Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes).

d) Einlass- und Einweispersonal pro Person bis 24 Uhr pro Stunde	
werktags	9,-
sonn- und feiertags	10,50
Abendkasse (ausschließlich hauseigenes Personal zugelassen)	
werktags	20,-
sonn- und feiertags	24,-

Anmerkung zu Punkt d) Einlass- und Einweispersonal:
Die Vergütungspauschale gilt für alle Veranstaltungen, die bis 24 Uhr enden. Für Veranstaltungen, die länger als bis 24 Uhr dauern, wird pro angefangene Stunde 5,00 Euro- zusätzlich berechnet. Eine Stunde gilt nach 30 Minuten als angefangen.

8. **Sonderpreisliste**

Für örtliche eingetragene Vereine, örtliche Vereinigungen, wie z.B. Religionsgemeinschaften, Schulen, politische Parteien bzw. Wählergruppen sowie für städtische Institutionen, gelten für die Nutzung des Kurhauses besondere Konditionen.

Von den Grundmieten gem. Ziffer 4 der Preisliste und den unter Ziffer 5 genannten Zusatzleistungen werden nur 65 % berechnet.

Verlängerungsstunden werden mit 10 % der ermäßigten Preise pro Stunde berechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit sind 15 angefangene Minuten.

Für Proben und Aufbauzeiten am Vortag sowie Abbauarbeiten an einem oder weiteren auf den Veranstaltungstag folgenden Tag/en werden je angefangene Stunde 10 % der ermäßigten Entgelte berechnet.

Die übrigen Bestimmungen, wie Hausordnung, Mietbedingungen etc., gelten auch für die hier genannten Gruppen ohne Einschränkungen.

Die Stadt Bad Wörishofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, erhält für Eigenveranstaltungen die Räume im Kurhaus ohne Berechnung der Miete zur Verfügung gestellt. Zusatzleistungen (siehe oben) werden berechnet.

**Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen
Veranstaltungsbüro
Luitpold-Leusser-Platz 2
86825 Bad Wörishofen
DEUTSCHLAND**

Tel.: +49 (0)8247 9933-22

Fax: +49 (0)8247 9933-25

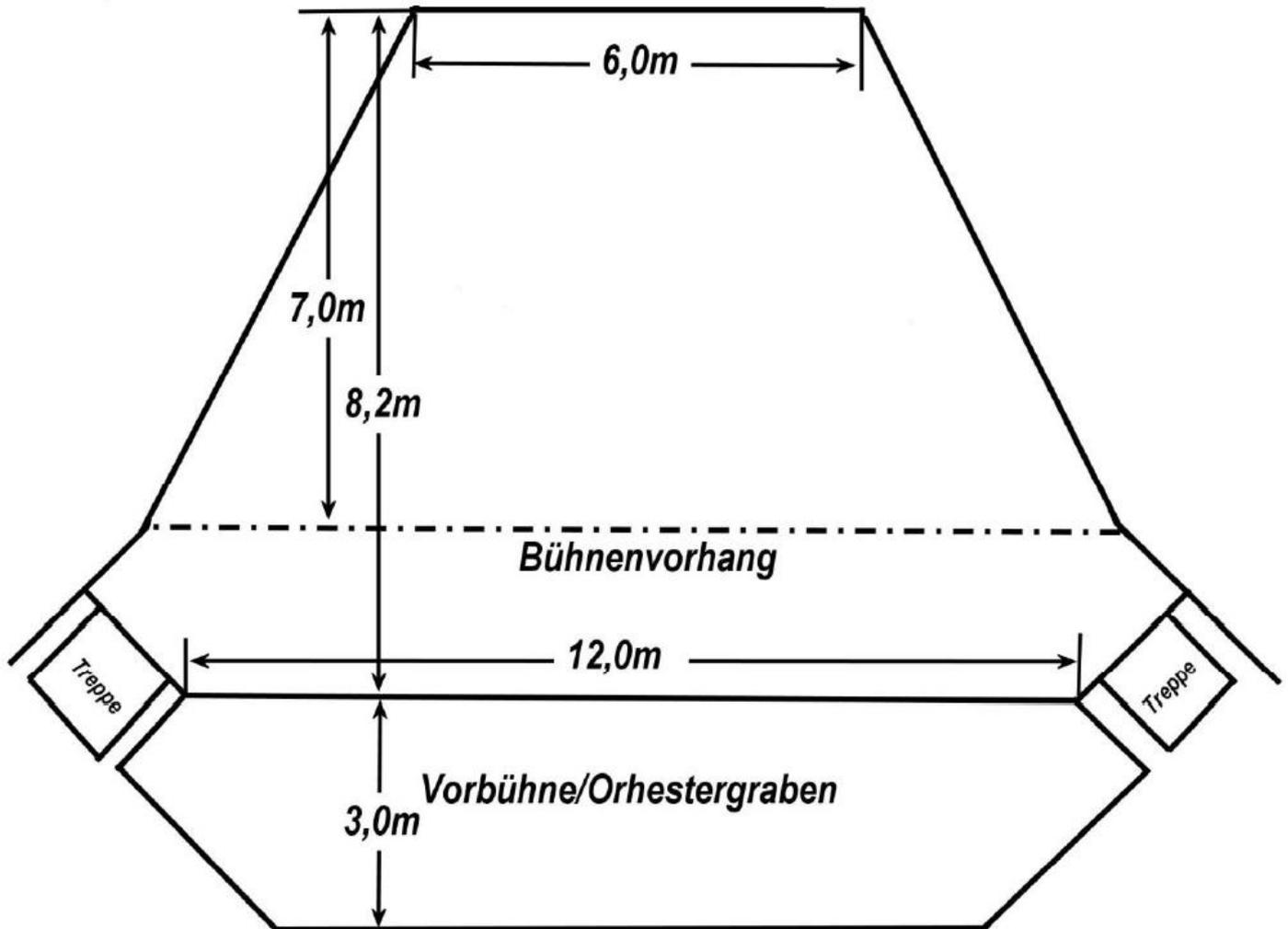
E-Mail: veranstaltung@bad-woerishofen.de

Internet: www.bad-woerishofen.de

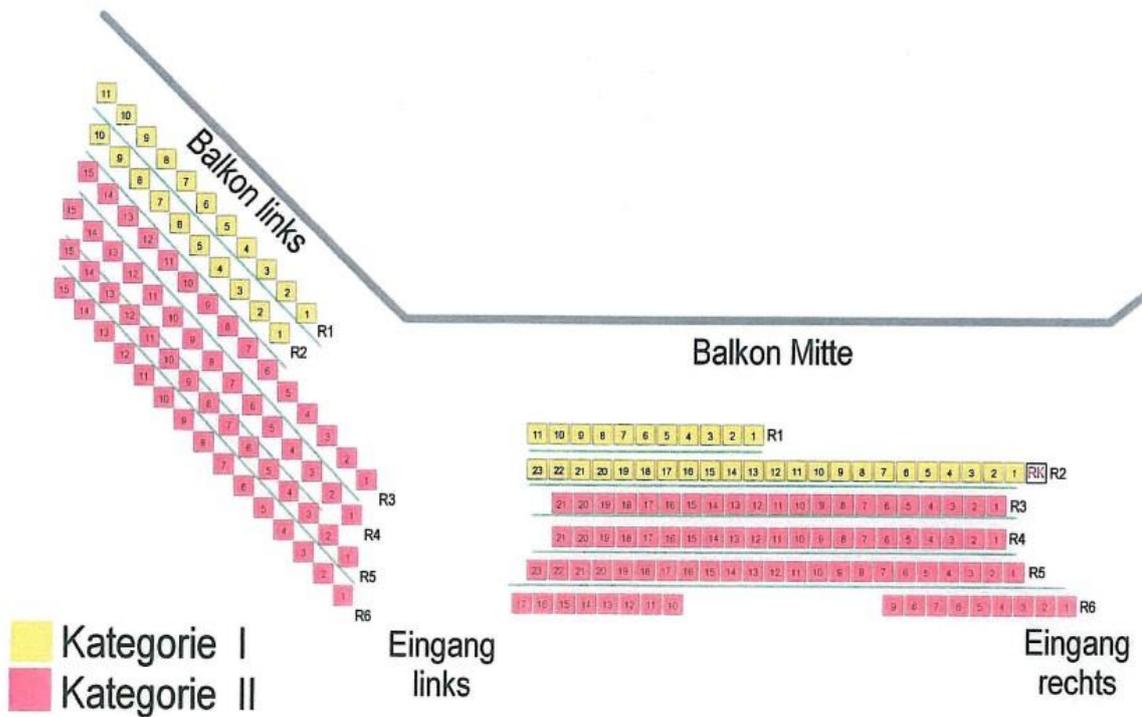
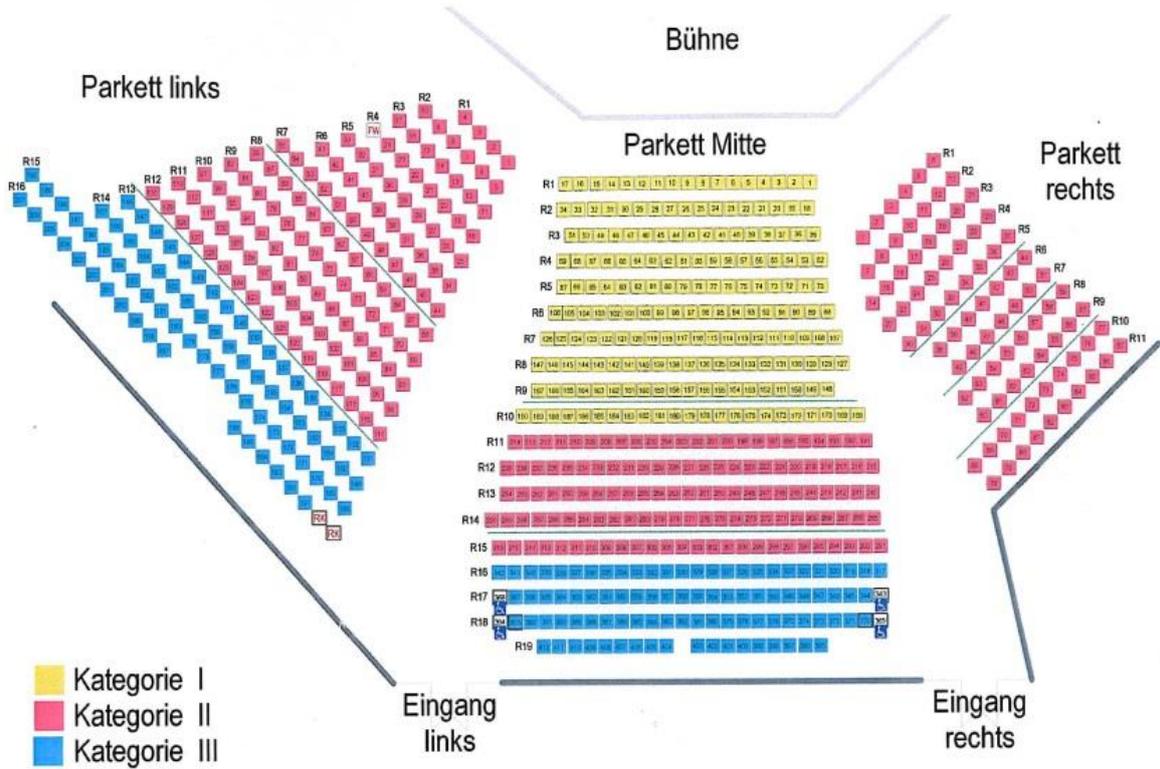
Bühnenbeschreibung Kursaal Bad Wörishofen

Anfahrt	über Hauptstraße, 86825 Bad Wörishofen Höhe der Bühnenrampe 1,12 m	
Kursaal	690,75 m ²	
Tor Bühnenrampe	B x H 2,95 m x 3,40 m	
Flügeltüren Bühne	B x H 1,95 m x 3,50 m	
Bühnenmaße	Breite	Hinten 6 m Vorn 12 m
	Tiefe	bis Vorhang 7 m bei geöffnetem Vorhang 8,20 m
	Höhe	Vorn 4,60 m Hinten 4,40 m (siehe Skizze)
Maße Vorbühne	Breite	12 m
	Tiefe	3 m
	Gesamttiefe der Bühne inkl. Vorbühne	11,20 m
Portalöffnung	B x H 13 m x 4,55 m	
Orchestrergraben	T x B 4 m x 12 m Bei Verwendung des Orchestrergrabens oder der Vorbühne entfallen die Stuhlreihen 1 bis 3 Mitte und Reihe 1 Links	
Bühnenboden	Holz	
Bühnenvorhang	Blau, stufenlos (manuell oder elektrisch) bedienbar	
Bühnenaushang	Grau	
Hängepunkte	5 Kulissenzüge im Abstand von 20 cm/ 40 cm/ 2,0 m/ 3,6 m/ 5,8 m/ beginnend an der Bühnenrückwand Belastbarkeit je Zug 200 kp	
Elektrische Anschlüsse	Rechte Bühnenseite	CEE – Anschlüsse 1 x 3 x 63 A 1 x 3 x 32 A 1 x 3 x 16 A 2 Schuko 16 A
	Linke Bühnenseite	CEE – Anschlüsse 1 x 3 x 63 A 1 x 3 x 32 A 1 x 3 x 16 A 2 Schuko 16 A
Tonanlage	SA Lautsprechersystem inkl. Delays, abgestimmt auf den Saal Soundcraft RM 105 mit 13 Mikroeingängen, 6 Stereoeingängen 7 Atmo Mikros über der Bühne Tonmulticore von Balkon zur Bühne 24 / 8 Bedienung über Bühne oder Balkon	

Licht	Bühnenlicht von oben 2 Fluterleisten mit je 9 x 1 KW je Fluter 1 Fluterleiste mit 32 x 0,25 KW = 8 KW Vorbühne 4 x 1 KW
	Frontlicht, Stufenscheinwerfer: 5 x Arri stangenbedienbar je 2 KW 2 x Arri stangenbedienbar je 1 KW 2 x Breitstrahler je 1 KW 4 x Farbwechsler je 2 KW
	Scheinwerfer von Balkon, Profiler: 2 x mit je 2 KW 2 x mit je 1 KW
	Für zusätzliche Scheinwerfer sind 4 dimmbare Versätze vorhanden. Scheinwerfer für Seiten- oder Gassenbeleuchtung sind <u>nicht</u> vorhanden. Bedienung über Bühne oder Balkon
Beamer	Eiki LC – X85; 4:3 XGA – LCD – Video -/Datenprojektor fest installiert; 7000 ANSI Lumen; Kontrast 2200:1 Anschluss über Balkon oder Bühne
Leinwand	B x H 6 m x 4,50 m; fest installiert an der Bühnenvorderkante (keine Rückpro)
Videowand	LCD Stegloswand 3 x 3, 16:9 mit HDMI Anschluss, B x H 3,10 m x 1,78 m
Podeste	8 Stück Scherenpodeste (L: 2 m, B: 1 ,m, Höhen: 15 cm, 40 cm, 60 cm, 80 cm, 1 m)
	20 Stück Nivtec (L: 2 m, B:1 m, Höhen: 20 cm, 40 cm, 60 cm, 80 cm in Orchester- oder Chorabstufungen)
Garderoben	2 große Garderobenräume, 1 Sologarderobe, 1 VIP Garderobe (wohnzimmerähnlich), alle im 1. OG
Zusätzliches Equipment	1 Steinway D–Konzertflügel, 1 Yamaha C-Konzertflügel, 1 Rednerpult, verschiedene Kabelmikros (4 Funkmikros, alternativ als Headset), 1 Dirigentenpodest, 2 Flipcharts, 1 mobile Leinwand (B x H 2 m x 1,80 m), 1 Tageslichtprojektor, Laptop, CD-/ DVD-/ Blu-Ray-Player, Presenter

Bühnenzeichnung Kursaal mit Maßen

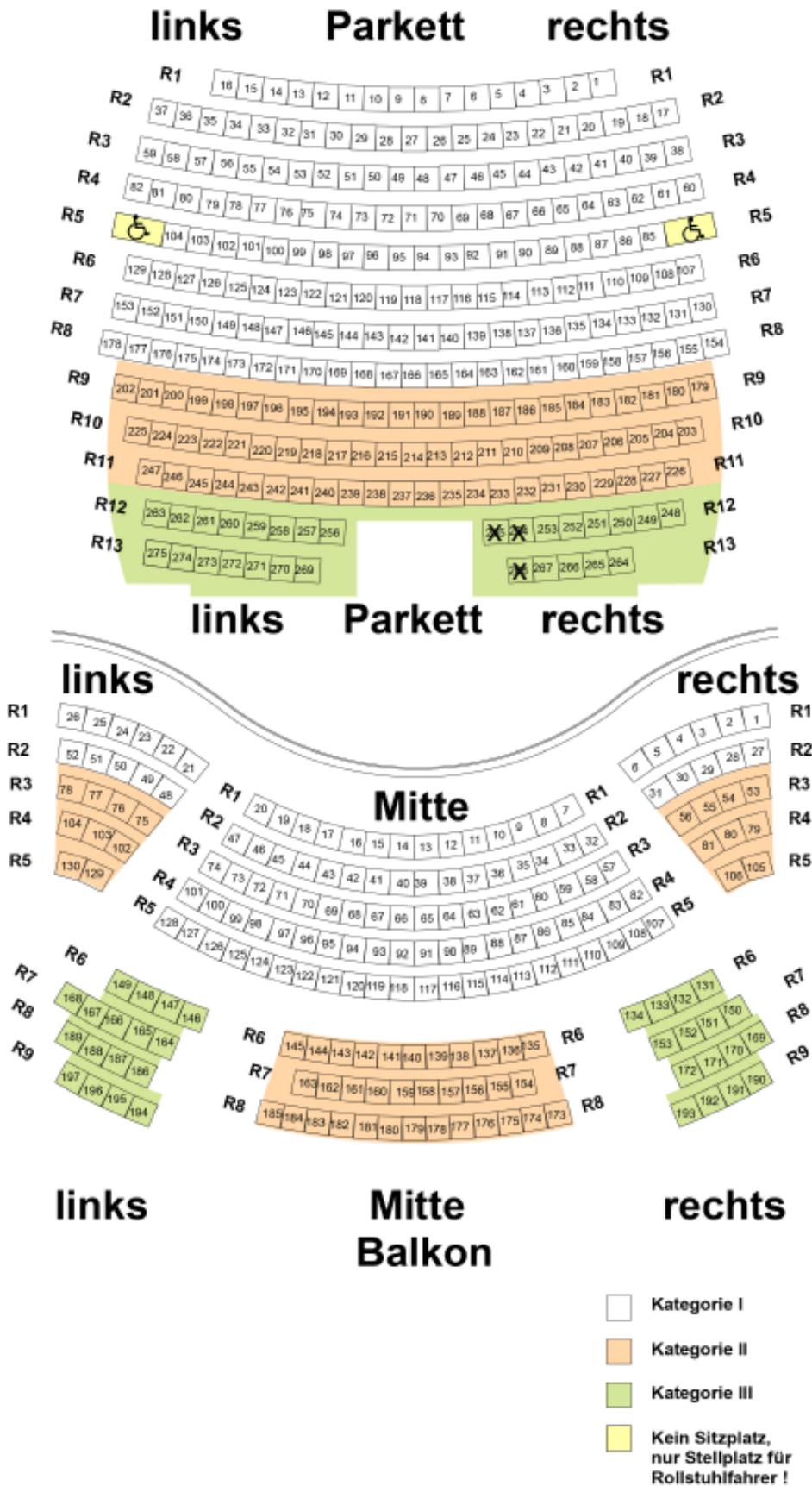
Saalplan Kursaal



Bühnenbeschreibung Kurtheater Bad Wörishofen

Anfahrt	über Hauptstraße, 86825 Bad Wörishofen Höhe der Bühnenrampe 1,12 m	
Kurtheater Größe	403,38 m ²	
Tor Bühnenrampe	B x H 2,95 m x 3,40 m	
Schiebetor Bühne	B x H 3,95 m x 3,40 m	
Bühnenmaße (siehe Skizze)	Breite	7,80 m
	Tiefe bis Vorhang	7,20 m
	Mit Vorbühne	10,00 m
	Höhe	3,70 m
Orchestergraben	Nicht vorhanden	
Portalöffnung	B x H 8,0 m x 3,75 m	
Bühnenboden	Holz schwarz	
Aushang	Schwarz	
Bühnenvorhang	Elektrisch, Rot	
Hängepunkte	6 Kulissenzüge im Abstand von 1,20 m/ 1,80 m/ 3,20 m/ 4,30 m/ 5,80 m/ 6,90 m beginnend an der Bühnenrückwand Belastbarkeit je Zug 200 kp	
Elektrische Anschlüsse	Rechte Bühnenseite	CEE – Anschlüsse 1 x 3 x 63 A 1 x 3 x 32 A 1 x 3 x 16 A 2 Schuko 16 A
	Linke Bühnenseite	2 Schuko 16 A
Tonanlage	2 x KS C12 für Nahfeld 2 x KS C1214 für Balkon 2 x KS CW2 (Bass) Multicore FoH – Bühne Yamaha 01V neben der Bühne	
Licht	Z-Brücke	6 x ADB Warp M
	Balkon	3 x Profiler links 3 x Profiler rechts
	Portal – Bühne	2 x ADB 1 KW Stufe links 2 x ADB 1 KW Stufe rechts Stangenbedienbar
	Bühne 1 Kulissenzug	4 x Fluter 0,5 KW sym. 4 x ADB Stufe 1 KW 2 x ADB Stufe 1 KW Stangenbedienbar
	Bühne 2 Kulissenzug	4 x Fluter 0,5 KW sym. 5 x ADB Stufe 1 KW
	Bühne 3 Kulissenzug	6 x Fluter 1 KW asym. 4 x ADB Stufe 1 KW
Beamer	Eiki LC-X85 – XGA-LCD-Video -/ Datenprojektor fest installiert, Anschluss über Balkon oder Bühne, 7000 ANSI Lumen, 2200:1	
Leinwand	B x H 4m x 3,25m (fest montiert, keine Rückpro)	
Podeste	8 Stück Scherenpodeste (L: 2 m, B: 1 m, Höhen: 15 cm, 40 cm, 60 cm, 80 cm, 1 m)	
	20 Stück Nivtec (L: 2 m, B: 1 m, Höhen: 20 cm, 40 cm, 60 cm, 80 cm in Orchester- oder Chorabstufungen)	
Garderoben	2 große Garderobenräume, 1 Sologarderobe, 1 VIP Garderobe (wohnzimmerähnlich), alle im 1. OG	
Zusätzliches Equipment	1 Steinway D-Konzertflügel, 1 Yamaha C-Konzertflügel, 1 Rednerpult, verschiedene Kabelmikros (2 Funkmikros, 2 Headsets, alternativ 4 Headsets), 1 Dirigentenpodest, 2 Flipcharts, 1 mobile Leinwand (B x H 2 m x 1,80 m), 1 Tageslichtprojektor, Laptop, CD-/ DVD-/ Blu-Ray-Player, Presenter	

Saalplan Kurtheater



Raumübersicht in Bildern

Kursaal

1. Reihenbestuhlung



706 Plätze in Parkett und Schräge,
197 Plätze auf dem Balkon
690,75 m²

2. Mit Vorbühne



651 Plätze in Parkett und Schräge,
197 Plätze auf dem Balkon

3. Kongressbestuhlung



415 Sitzplätze an Tischen,
197 Plätze auf dem Balkon

4. Tanzveranstaltungen



375 Sitzplätze an Tischen,
197 Plätze auf dem Balkon

Kurtheater



275 Plätze im Parkett,
197 Plätze auf dem Balkon
403,38 m²

Seminarraum UG



45 Plätze bei Reihenbestuhlung
25 Plätze an rundem Tisch
80 m² in L-Form

Leseraum



Wintergarten



Stellfläche ca. 19 m² auf zwei Ebenen

KONTAKT

Für Buchungsanfragen:

Kur- und Tourismusbetrieb Bad Wörishofen
Veranstaltungsbüro
Luitpold-Leusser-Platz 2
86825 Bad Wörishofen

Tel. 08247 9933-22
Fax 08247 9933-25
E-Mail: veranstaltung@bad-woerishofen.de
www.bad-woerishofen.de

Für technische Fragen:

Kurhaus
Hauptstraße 16
86825 Bad Wörishofen

Haustechniker (je nach Schichtplan)